

Inhalt	Seite
44. Bekanntmachung	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 der Stadt Schwerte "City Center" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.07.2026.....	142
45. Bekanntmachung	
Vereinbarung über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)	145
46. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	149
47. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 29.07.2026 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 09.12.2025	150
48. Bekanntmachung	
Wechsel eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.....	153
49. Bekanntmachung	
Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	154

44. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 der Stadt Schwerte "City Center"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.07.2026

In seiner Sitzung am 01.07.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „City Center“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen; als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen.

Das City Center am Marktplatz ist ein zentraler Baustein der Schwerter Innenstadt und vereint öffentliche Einrichtungen wie die Stadtbibliothek und die Volkshochschule mit gewerblichen Nutzungen und Wohnraum.

Der Bereich ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 144 zu entnehmen. Die ca. 0,5 ha große Fläche umfasst das Flurstück 213, der Flur 43, Gemarkung Schwerte.

Städtebauliches Planungsziel ist die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2b BauGB zur Steuerung von Vergnügungsstätten. Für die Zulässigkeit des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 208 erforderlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/208
Schwerte, 30.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Yildiz

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 208 "City Center" der Stadt Schwerte vom 30.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

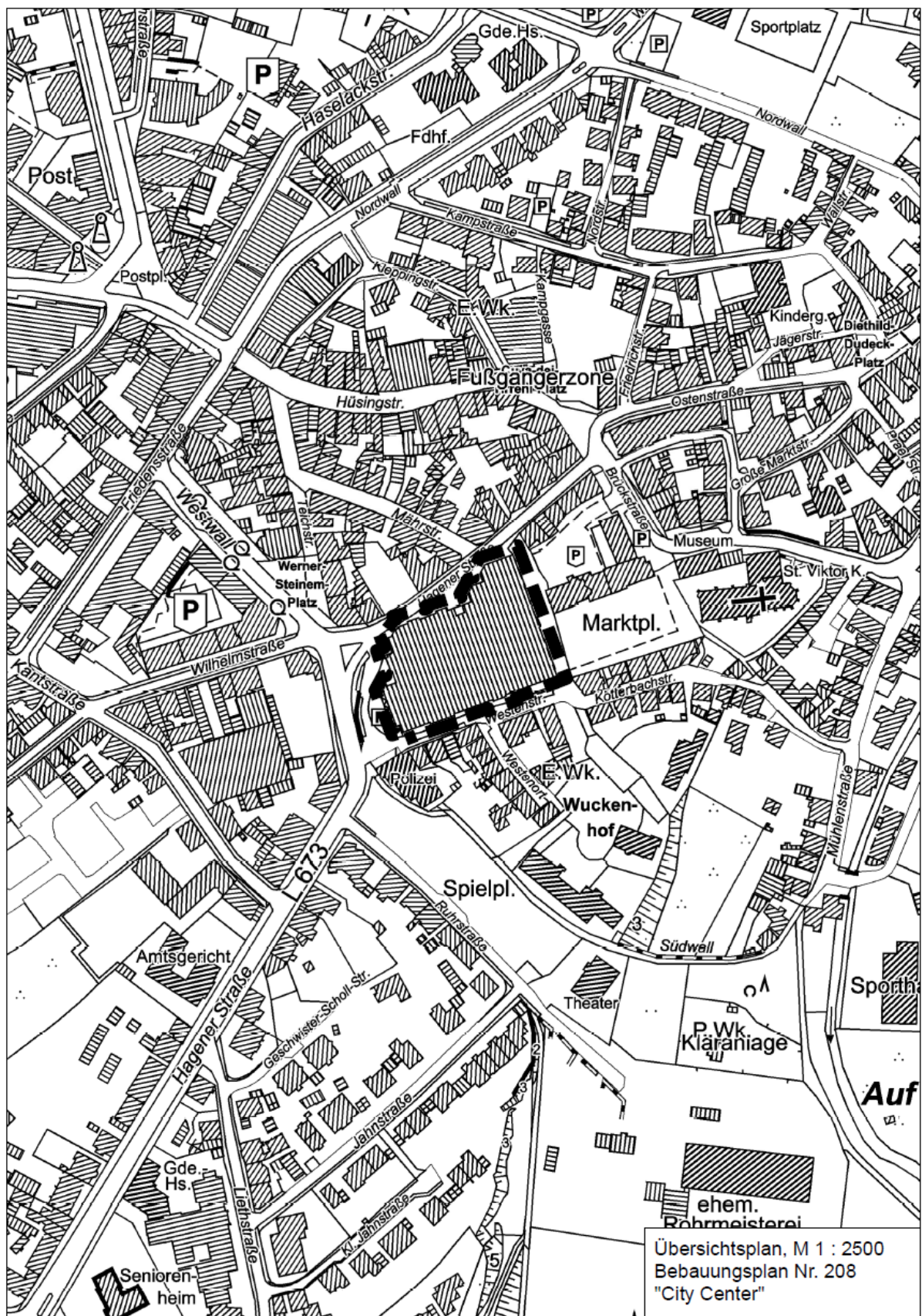
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Fachausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 30.07.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Yildiz



45. Bekanntmachung

Vereinbarung über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Verordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Mit Ausnahme der Stadt Lünen, die eine eigene Ausländerbehörde hat, haben die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises Unna von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Kreis Unna eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Gemäß § 19 ZustAVO mache ich hiermit die nachfolgende Vereinbarung öffentlich bekannt.

Unna, 03.08.2026

Mario Löhr
Landrat

**Vereinbarung
über die Änderung der Wohnanschrift auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)
gemäß § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO)**

Zwischen

**dem Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat,**

und

**den beteiligten Städten und Gemeinden im Kreis Unna,
vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Seit dem 01.09.2011 stellt die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) aus. Auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium und auf dem Dokument wird auch die Wohnanschrift des Ausländers erfasst.

In § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) hat der Ordnungsgeber aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit den örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Adressenänderungen im eAT vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich, in der sich die Städte und Gemeinden verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna möchten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und schließen mit dem Kreis Unna die nachfolgende Vereinbarung ab.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die beteiligten Städte und Gemeinden des Kreises Unna verpflichten sich, die in § 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (GV.NRW. S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2024 (GV. NRW. S. 921), definierte Aufgabe zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.
- (2) In Fällen, in denen weitere ausländerrechtliche Belange berührt sein können, insbesondere bei Zuzügen von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitzauflagen für die Bereiche anderer Ausländerbehörden, nimmt die Stadt/Gemeinde Kontakt mit der Ausländerbehörde des Kreises auf.

§ 2

Kosten

Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die keine Gebühren erhoben werden können. Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt daher nicht.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit, sofern sie nicht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann von den Beteiligten jederzeit ohne Angaben von Gründen zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres in schriftlicher Form gekündigt werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

Inkrafttreten, Bekanntmachung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Nach erfolgtem Abschluss wird der Kreis Unna die Vereinbarung gemäß § 19 ZustAVO bei der Bezirksregierung Arnsberg anzeigen und die beteiligten Städte und Gemeinden über das Datum der Anzeige informieren.
Die Vereinbarung ist in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.

Unna, 27.05.2026

für den Kreis Unna:

gez. Mario Löhr | Landrat

für die Stadt Bergkamen:

gez. Thomas Heinzel | Bürgermeister

für die Gemeinde Bönen:

gez. Nils Böckmann | Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

gez. Dirk Weise | Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede:

gez. Till Knoche | Bürgermeister

für die Stadt Kamen:

gez. Elke Kappen | Bürgermeisterin

für die Stadt Schwerte:

gez. Dimitrios Axourgos | Bürgermeister

für die Stadt Selm:

gez. Heinz-Georg Mors | Bürgermeister

für die Kreisstadt Unna:

gez. Dirk Wigant | Bürgermeister

für die Stadt Werne:

gez. Lars Hübchen | Bürgermeister

46. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bangaly Toure, letzte bekannte Anschrift Hörder Straße 4 in 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 106 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftersuchen 50-21-02 UV T. vom 10.08.2026**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 10.08.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag
gez. Becker

47. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 29.07.2026 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 09.12.2025

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1984 (GV NRW S. 665), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 2 (f) erhält folgende Fassung:

Jekits Gebühren (Laufzeit und Kündigungsfrist gilt nicht)

Unterricht	jährlich	monatl.
Jekits 2. Schuljahr	348,00 €	29,00 €
Jekits 3. Schuljahr	468,00 €	39,00 €
Jekits 4. Schuljahr	468,00 €	39,00 €
Pilotklasse 2025/2026 GS Ergste:		
Jekits 2. Schuljahr	324,00 €	27,00 €
Jekits 3. Schuljahr	444,00 €	37,00 €
Jekits 4. Schuljahr	444,00 €	37,00 €

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

a) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 36 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 36 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/36 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

b) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Änderungen der Gebühren werden durch Änderungsbescheid bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

1. NACHTRAG GEBÜHRENSATZUNG DER MUSIKSCHULE SCHWERTE 2026

§ 7 Gebührenermäßigung

a) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, wird eine Ermäßigung ab dem 2. Familienmitglied von 20% gewährt. Die Teilnehmer:innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt. Teilnehmer:innen, die Chor- und Singgruppen oder Ergänzungsfachbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.

b) unverändert.

c) Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) sind nicht auf individuelle Stundenvereinbarungen (z. B. 3er- oder 10er-Karten) anwendbar und können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 29.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige Nachtrag der Gebührensatzung vom 29.07.2026 für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 29.06.2026 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

- 3 -

Ich bestätige, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO von kommunalem Ortsrecht verfahren worden ist.

Schwerte, 29.07.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Yildiz', written in a cursive style.

Yildiz
Vorsitzender des Verwaltungsrates

48. Bekanntmachung

Wechsel eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Schwerte gewählte **Herr Behnan Okuyan**, geb. 2001 in Dortmund, hat mit Wirkung vom 26.06.2026 sein Mandat durch Wegzug verloren.

Aufgrund des § 27 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz NRW wird festgestellt, dass der auf der Liste „Integration.Partizipation.Miteinander.Für unser Schwerte (IPM)“ unter Nummer 6 geführte **Herr Mustafa Öztürk**, geb. 1985 in Schwerte, Nachfolger für das Mandat im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 17.08.2026
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Dimitrios Axourgos

49. Bekanntmachung

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 283, ausgestellt am 24.01.2023 für Justin Bartsch, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Schwerte, 17.08.2026

gez. Axourgos

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

